

RS Vwgh 1989/9/11 88/15/0129

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.1989

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §1 Abs1;

UStG 1972 §4 Abs1;

UStG 1972 §4 Abs7;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1991/6, S 87; ÖStZB 1990, 69;

Rechtssatz

Liegt bei der Übertragung eines Unternehmens mit dessen Aktiva und Passiva (mit allen dazugehörigen Unternehmensschulden) eine Gegenleistung (Entgelt) - hier "Versorgungsrente" - vor, dann erhöht sich diese um die vom Erwerber des Unternehmens übernommenen Schulden und erst dann ist zu prüfen, ob ein die Annahme eines Leistungsaustausches ausschließendes auffallendes Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung (Entgelt) vorliegt (Hinweis E 19.10.1987, 86/15/0097).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988150129.X02

Im RIS seit

11.09.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at